

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 6/002/2014

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat der Stadt Lauf	02.05.2014	öffentlich

Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Die Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird (§ 2 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AVPStG -). Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussenerklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung der Bürgermeister erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (§ 3 Abs. 3 AVPStG).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG wird mit Wirkung vom 01. Mai 2014 der erste Bürgermeister der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Herr Benedikt Bisping, zum Standesbeamten, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt ist, für den Standesamtsbezirk Lauf a.d.Pegnitz bis zum Ablauf seiner Amtszeit bestellt.

Lauf a.d. Pegnitz, 25.04.2014
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 6
i.A.

Ederer